

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf Leitfaden für die Erstellung von Planungshilfen zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (PV-FFA)

München, den 13. Mai 2024

In Bayern sind 220 kommunale Unternehmen im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,6 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 16 Milliarden Euro und sind Arbeitgeber für über 38.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zum Leitfadentwurf für die Erstellung von Planungshilfen zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen des StMWi als Landesgruppe des Verbands kommunaler Unternehmen einbringen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen in Bayern

- › Die VKU-Landesgruppe Bayern sieht die Notwendigkeit, den Ausbau der Erneuerbaren mit dem Ausbau der Netze weiter zu synchronisieren, um das Projekt „Energiewende in Bayern“ weiter voranzutreiben.
- › Kommunale Unternehmen in Bayern sind sowohl als Projektierer im Bereich Freiflächen-PV und vor allem als Netzbetreiber und als Trinkwasserversorger tätig. Somit hat der vorliegende Entwurf große Relevanz für unsere Unternehmen.

Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- › Die Einteilung der fünf Flächenkategorien erachten wir als gut geeignet und begrüßen die vorgenommene Klassifizierung ausdrücklich.
- › Die Netzbetreiber sind vor dem Aufstellungsbeschluss oder vor einer Regionalplanfortschreibung miteinzubeziehen, um die Anlagen zeitnah und bestmöglich in die Netze zu integrieren.
- › Die Eingruppierung von Böden guter Bonität in "Regelmäßig ungeeignete Flächen" erachten wir als nicht sinnvoll und befürworten stattdessen Einzelfallentscheidungen in diesem Bereich.
- › Wir plädieren bei Windvorranggebieten für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, um auf diesem Wege gemeinsam Netzanschlussanlagen und gegebenenfalls Speichersysteme zu nutzen.
- › Wir erachten den expliziten Schutz des Fassungsbereichs (WSG I) und der engeren Schutzzone (WSG II) in Trinkwasserschutzgebieten als äußerst positiv. Entscheidend ist, dass Ausnahmen im Einzelfall nicht zu Präzedenzfällen hinsichtlich des grundlegenden Schutzes von Wasserschutzgebieten werden.

Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf ist in der Hinsicht positiv zu bewerten, dass die fünf Flächenkategorien aus dem Leitfaden gut geeignet sind, eine verständliche Klassifizierung vorzunehmen und somit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung einheitliche Standards für eine geordnete, aber auch gleichbehandelnde Abwägung und Beurteilung von Flächen für PV-Projekte an die Hand zu geben. Auf diesem Wege soll ein

Beitrag zur beschleunigten Netzintegration regenerativer Erzeugungsanlagen geleistet werden, wie dies im Memorandum of Understanding vom 26. Juli 2022 vereinbart wurde. Für die kommunalen Unternehmen in Bayern ist es unabdingbar, dass sie als Verteilnetzbetreiber frühestmöglich in mögliche Projekte im Bereich Freiflächen-PV vor Ort eingebunden werden, um diese Anlagen bestmöglich in die Netze zu integrieren und einen möglichen Netzausbau zu optimieren. Im Leitfadentwurf sind, unserer Auffassung nach, folgende Punkte zu berücksichtigen, wobei sich die genannten Seitenzahlen auf den Entwurf mit Stand 24. April 2024 beziehen:

Steuerungsgrundsätze- Anbindung an vorhandene Strominfrastruktur (Seite 3)

In den Steuerungsgrundsätzen wird auf die „Sonnenscheindauer“ als zu betrachtender Aspekt aufgeführt. Dies müsste durch das Wort „Sonneneinstrahlung“ ersetzt werden.

Der Entwurf führt zu Beginn auf, dass die Standorteignung für Anlagen im Bereich Freiflächen-PV von verschiedenen Aspekten, wie etwa der Netzanbindung vor Ort abhängig ist. Wir bitten um die Ergänzung, dass der jeweilige Netzbetreiber vor Ort frühestmöglich, das heißt vor dem Aufstellungsbeschluss oder vor einer Regionalplanfortschreibung, miteinzubeziehen ist, um sicherzustellen, dass die zu errichtenden Anlagen bei der Netzplanung berücksichtigt und zeitnah an das Stromnetz angeschlossen werden können. Für Freiflächen-PV-Anlagen sind Flächen, auf denen Anlagen mit überschaubaren Entfernungen und Aufwänden an das Netz angeschlossen werden können, besonders geeignet. Je größer der erforderliche Aufwand und die Entfernung, desto weniger geeignet ist diese Fläche. Zugleich ist die Doppelnutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Windkraftanlagen und PV FFA in der Regel vorteilhaft für geringeren Netzausbau zu betrachten und diesbezüglich in die Abwägungen einzubeziehen. Insofern empfiehlt sich, die „Technische Eignung“ wie sie bei „bedingt geeigneten Flächen“ eingeführt wird, als Positivkriterium zu den Kategorien „regelmäßig geeignete Flächen“ und insbesondere zu „besonders geeigneten Flächen“ hinzuzufügen.

Vorranggebiete für Wasserversorgung (Seite 12)

Der Entwurf sieht an dieser Stelle noch eine Erläuterung durch das StMUV vor, zu der wir uns gerne – sobald vorliegend – gesondert äußern werden, nachdem dies unsere Unternehmen im Bereich der Trinkwasserversorgung betrifft.

Technische Eignung | Jahressumme und Anbindung an Netzinfrastruktur (Seite 13)

Der Entwurf weist darauf hin, dass *„je höher die Globalstrahlung auf einer Fläche sei, umso besser eigne sie sich grundsätzlich für PV-FFA.“* Unserer Auffassung nach ist die Höhe der Globalstrahlung ein rein wirtschaftlicher Faktor und sollte nicht darüber entscheiden, ob eine Fläche von Seiten der Kommunen als "technisch geeignet" angesehen wird oder

nicht. Entscheidend ist unserer Ansicht nach im Zweifel, ob das Projekt trotz unterdurchschnittlicher Globalstrahlung wirtschaftlich ist oder nicht.

In dem Absatz zum Thema „Unzureichende Anbindung an Netzinfrastruktur“ schlagen wir als Alternative die neutrale Formulierung „Anbindung an Netzinfrastruktur“ sowie folgende positive Formulierung vor:

Durch eine ~~fehlende~~ mögliche Anbindung an die bestehende oder gemäß § 14d EnWG bereits konkret geplante Netzinfrastruktur kann die Eignung einer Fläche für die Errichtung von PV-FFA ~~eingeschränkt~~ besonders günstig sein, insofern sich die Geeignetheit einer Fläche nicht aus der Nähe zu großen Energieverbrauchern (inkl. zukünftiger Wärmeversorgung) oder der Anbindung an Stromspeicheranlagen ergibt.

Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone III) (Seite 17)

Auch wir halten eine Errichtung von Freiflächen-PV in der weiteren Schutzzone für möglich, wenn bestimmte Bedingungen und Auflagen erfüllt sind. Das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 (Januar 2013) „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ ist hierbei zielführend und sollte im Leitfaden erwähnt werden.

Es sollte grundsätzlich berücksichtigt werden, dass der Betrieb von EE-Anlagen zur Stromerzeugung wie auch der Schutz der Trinkwasserressource im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Im Rahmen einer Schutzgüterabwägung ist von den zuständigen Behörden bei Antragstellung hierüber zu entscheiden. Es ist sicherzustellen, dass beim Bau einer PV-Anlage kein direkter Eingriff in den Grundwasserleiter stattfindet und die Anlagen über dem Grundwasserspiegel errichtet werden. So ist der Schutz der Trinkwasserressource – als vorrangiges Ziel – gegeben.

Besonders zu beachten sind die Umweltauswirkungen aus einer PV-Anlage in Hinblick auf z.B. PFAS (Modulbeschichtung), verzinkte Unterkonstruktion, Reinigung (Vermeidung wassergefährdender Stoffe) oder die Art der Trafostation (Trockentrafo bzw. Ölauffangwanne). Auch sollte geklärt werden, welche Folgen das Löschwasser bzw. Rückstände der Verbrennung bei einem Brand auf Boden und Grundwasser hat. Diese Auswirkungen sollten bei Genehmigung als Auflage definiert und in der Ausschreibung der PV-Anlage Niederschlag finden.

Wir schlagen folgenden Zusatz auf Seite 17 vor:

PV-Anlagen, die vom WVU vorrangig zur Erzeugung von Eigenstrom gebaut werden und somit eine Anlage der öffentlichen Wasserversorgung darstellen, sollten als eine privilegierte Anlage im Sinne des § 35 BauBG behandelt werden.

Zu erwägen ist, ob die aufgeführten Verfahrensweisen für planreife Wasserschutzgebiete zusätzlich ergänzt werden sollten.

Landwirtschaftsflächen, sofern für die Landwirtschaft besonders geeignet (Seite 19)

In vielen Gemeinden wird die Entscheidung für oder gegen eine PV-Anlage heute anhand der Frage der Bodenbeschaffenheit der Fläche getroffen. Hierbei geht es um die Ertragsfähigkeit von Acker- und Grünland. Diese Bewertung wird in einigen Bundesländern auf der Grundlage der Boden-/Ackerzahl vorgenommen. Die Bodenzahl beruht jedoch auf Daten von vor ca. 50 Jahren und spiegelt damit nicht unbedingt den tatsächlichen Ertrag der Fläche wider. So kommt es in Gesprächen mit Flächeneigentümern in Bezug auf die Bewertung von Freiflächen mitunter zu Verwirrung. Auf dem Papier sind die Flächen zwar ertragsreich, aber die bewirtschaftenden Landwirte berichten, dass sie in Wirklichkeit nur schlecht bestellbar sind.

Allgemein ist von einem pauschalen Ausschluss von Flächen aufgrund einer hohen Bodengüte abzuraten. Eine pauschale Regelung könnte zwar evtl. gewisse Abläufe in der Flächenausweisung in den Solarkonzepten durch die Landkreise und Kommunen vereinfachen, schafft dabei aber möglicherweise ein geographisches Ungleichgewicht (mit Folgen für die Netzauslastung), führt zu einer fehlerhaften Abwägung und begräbt zudem Potenziale für betroffene Landwirte und Gemeinden. Zwischen Energiepflanzen und der Nutzung der gleichen Fläche durch PV-FFA liegt ein Vielfaches an Flächeneffizienz. Daher sollte die Entscheidung für oder gegen Freiflächen-PV-Anlagen auf Böden guter Bonität immer eine Einzelfallentscheidung sein und unter Abwägung aller anderen gewichteten Faktoren erfolgen. Die Eingruppierung von Böden guter Bonität in "Regelmäßig ungeeignete Flächen" halten wir daher nicht für sinnvoll.

Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Seiten 20 und 21)

Wir plädieren bei dieser Flächenkategorie dafür, Windvorranggebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zu öffnen, um auf diesem Wege gemeinsam Netzanschlussanlagen und gegebenenfalls Speichersysteme zu nutzen.

Die heutige Dimension von Windenergieanlagen (WEA) erfordert große Mindestabstände zum Beispiel fünffacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung. In diesen Abstandskorridoren gibt es möglicherweise viele gut nutzbare Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen, die auch noch genug Abstand zu den WEA bezüglich Eiswurf und späteres Repowering zulassen. Das Beispiel Energiepark Zieger, den in der Vergangenheit auch Staatsminister Aiwanger besichtigt hatte, verdeutlicht, dass sich die Erzeugungsprofile von Wind und PV nahezu optimal ergänzen. Auf diesem Wege kann der Ausbau der Netzinfrastruktur optimiert werden.

Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II) (Seiten 29 und 30)

Wir erachten den expliziten Schutz der Fassungsbereich (WSG I) und der engeren Schutzzone (WSG II) in Trinkwasserschutzgebieten als äußerst positiv. Entscheidend ist, dass Ausnahmen im Einzelfall nicht zu Präzedenzfällen hinsichtlich des grundlegenden Schutzes von Wasserschutzgebieten werden.